

Bekanntmachung der Gemeinde Weede

Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Weede für das Gebiet "Südlich und östlich der Mielsdorfer Straße (K 5), nördlich der Autobahn A 20, Gelände des Sportplatzes Weede" nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die von der Gemeindevertretung Weede in der Sitzung am 17.09.2018 gebilligten und zur öffentlichen Auslegung bestimmten Entwürfe zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Weede für das Gebiet "Südlich und östlich der Mielsdorfer Straße (K 5), nördlich der Autobahn A 20, Gelände des Sportplatzes Weede" sowie die Entwürfe der Begründungen dazu liegen in der Zeit vom **29.10.2018 – 30.11.2018** in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Des Weiteren sind folgende umweltrelevante Unterlagen verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Weede
2. Umweltberichte zu beiden Planverfahren als Bestandteil der Begründung
3. Baugrunduntersuchung / Geotechnischer Bericht der Gesellschaft für Baugrunduntersuchungen und Umweltschutz mbH, Fahrenkrug, April 2018
4. Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Volker Ziegler, Mölln, Mai 2018
5. die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu beiden Planverfahren

Die v.g. Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Baugrunduntersuchung / Geotechnischer Bericht

Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden relativ einheitliche Baugrundverhältnisse im Gründungsniveau nachgewiesen. Nach Auskoffierung setzungsempfindlicher Schichten und Einbau und Verdichtung geeigneten Kiessandes ist eine Flachgründung auf Streifenfundamenten möglich. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist nicht möglich. Im Zuge der Bohrarbeiten wurden kaum ausgepegelte Wasserstände zwischen 0,90 m und 1,33 m unter Gelände ermittelt. Es handelt sich um Schichtenwasser, das durch Stauwasser überlagert wird.

Schalltechnische Untersuchung

Aufgrund der beabsichtigten Nutzungen im Multifunktionshaus ist die Errichtung einer 25 m langen und 2,5 m hohen Lärmschutzwand an der Ostseite der vorhandenen Grundstückszufahrt erforderlich. Auf die Lärmschutzwand kann nur dann verzichtet werden, wenn die Feuerwehr bei nächtlichen Einsätzen die neu anzulegende westliche Zufahrt nutzt und pro Jahr im Multifunktionshaus nicht mehr als 10 Veranstaltungen stattfinden, die bis in die Nachtzeit (22.00 - 06.00 Uhr) andauern.

Landschaftsplan

Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet.

Umweltbericht

Der Umweltbericht enthält eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Umweltzustandes sowie eine Abschätzung der auf die Planungsinhalte bezogenen Auswirkungen zu den nachfolgenden Schutzgütern:

Mensch: Die Schaffung einer Fläche für Gemeinbedarf und die damit verbundene Errichtung eines Multifunktionshauses wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das 'Schutzgut Mensch' führen, wenn die Vorgaben aus der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz Dipl. Ing. Volker Ziegler vom 29. Mai 2018 beachtet werden.

Tiere: Vor Abriss von Gebäuden ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine Fledermausquartiere in oder an den Gebäuden befinden. Sollte der Abriss in den Zeitraum zwischen dem 15. März und dem 15. August fallen, erstreckt sich die

Untersuchungspflicht zugleich auf das Vorkommen von Brutvögeln. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ist dann bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

- Pflanzen: Die Knicks - mit Ausnahme eines 5,0 m breiten Abschnitts im Norden des Plangebietes - und die restlichen Gehölzstrukturen werden erhalten. Ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 ist notwendig, da es sich bei Knicks um gesetzlich geschützte Biotope handelt.
- Fläche: Es handelt sich um ein bestehendes Sportplatzgelände. Zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.
- Boden: Durch die Errichtung eines Multifunktionshauses und den aus dieser Nutzung resultierenden Stellplätzen werden Flächenversiegelungen verursacht. Durch Flächenversiegelungen werden die Bodenfunktionen zerstört. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.
- Wasser: Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Oberflächenwasser, das auf dem Gelände anfällt, kann an das bestehende, gemeindeeigene Leitungsnetz in der 'Mielsdorfer Straße' angeschlossen werden. Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.
- Klima: Die Auswirkungen werden als wenig erheblich eingestuft, zumal klimaregulierende Landschaftselemente im Umfeld des Plangebietes existieren.
- Luft: Durch das Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.
- Landschaft: Das geplante Multifunktionshaus ersetzt das bestehende Sportlerheim und grenzt im Nordosten an die bestehende Bebauung. Westlich und südwestlich befindet sich das Sportplatzgelände, das bereits vollständig eingegrünt ist. Durch die vorhandene Eingrünung wird das Plangebiet wirksam gegenüber der freien Landschaft abgeschirmt. Zur Durchgrünung des Plangebietes werden Bäume sowie eine Gehölzfläche im Nordosten zum Erhalt festgesetzt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Die Planung hat keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Umfeld des Plangebietes.
- Wechselwirkungen: Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten negativen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

Umweltrelevante Stellungnahmen

Kreis Segeberg:

Untere Naturschutzbehörde

Im verbindlichen Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung abschließend abzuarbeiten. Die Beseitigung von Gehölzen innerhalb der Schutzfrist ist verboten und ggf. bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist. Eine Genehmigung wird nicht zwangsläufig erteilt.

SG Bodenschutz

Es werden Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes, insbesondere des vorsorgenden Bodenschutzes, im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes erteilt.

SG Geothermie

Das gesamte Plangebiet befindet sich im Trinkwassergewinnungsgebiet Weede, die Entfernung zum nächstgelegenen Trinkwasserbrunnen beträgt rd. 330 Meter. Nach wasserrechtlichen Vorgaben ist in dieser Distanz der Bau/Betrieb von gebohrten, tiefen Erdwärmesonden nur oberhalb des Trinkwasser-Nutzhorizontes möglich.

Archäologisches Landesamt:

Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale können zurzeit nicht festgestellt werden. Hingewiesen wird auf § 15 DSchG zum evtl. Auffinden von Kulturdenkmälen.

Kreisnatschutzbeauftragter:

Die Zusammenführung des Interesses an der gemeindlichen Sportförderung mit sonstigen Gemein-Interessen, insbes. Feuerwesen, ist zu begrüßen, ebenso die Standortwahl in der "Randlage" zur A 20. Aus Naturschutzgesichtspunkten erscheint neben dem Ausgleich für den Knickdurchbruch auch ein Ausgleich im Hinblick auf die Umwandlung einer erheblichen Teilfläche von jetzt "Grünfläche", Zweckbestimmung Sportplatz, in Fläche für "Gemeinbedarf" mit zahlreichen intensiven Nutzungsarten erforderlich. Evtl. lässt sich eine Zusammenfassung der beiden "Ausgleichsarten" denken, wenn dadurch ein besonders effektiver Ausgleich an einer Stelle in der Landschaft erzielt werden kann.

LLUR - Technischer Umweltschutz:

Zu den Planungsunterlagen werden aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken erhoben, vorausgesetzt es wird, wie in der Schalltechnischen Untersuchung empfohlen, eine Lärmschutzwand errichtet.

Während der Auslegungsfrist können alle an den Planungen Interessierten die Planunterlagen und die umweltrelevanten Unterlagen zu beiden Planverfahren während der Dienststunden einsehen sowie Stellungnahmen hierzu zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zu beiden Planverfahren im Internet unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/weede/bauleitplanung/> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Weede unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Weede
Der Bürgermeister
gez. Bernd Sulimma